

Allgemeine Software-Lizenzbedingungen der CENIT AG für die Software-Überlassung auf Zeit

Stand Juli 2018

1. Gegenstand der Lizenz

- 1.1 Gegenstand der Lizenz ist die dem Kunden auf der Grundlage der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* der CENIT AG (CENIT) auf Zeit überlassene, von CENIT entwickelte und hergestellte Software nebst der dazugehörigen Programmdokumentation. Die genaue Bezeichnung der überlassenen Software ergibt sich aus dem der Auftragsbestätigung von CENIT beigefügten Programmschein. Für separat mitgelieferte Software anderer Hersteller (Fremdsoftware) gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 1.2 Mangels anderweitiger Regelung in dem Programmschein erhält der Kunde die Software ausschließlich im Objektcode-Format via Download über das Internet zur Selbstinstallation auf dem System des Kunden.
- 1.3 Die Software und die mitgelieferte Programmdokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich CENIT zu, auch soweit die Software nach Vorgaben oder unter Mitwirkung des Kunden entstanden ist. Der Kunde erhält ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software nach Maßgabe der vorliegenden *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen*. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation für die Software.

2. Umfang der Lizenz

- 2.1 Die Lizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung der Software für seine eigenen betrieblichen Zwecke entsprechend der Beschreibung in der mitgelieferten Programmdokumentation:

- durch die im Programmschein aufgeführte Zahl von berechtigten Nutzern, wobei es allein auf die Nutzungsberechtigung als solche, nicht jedoch auf die tatsächliche Nutzung ankommt ("Named User" Lizenz); oder
- durch die im Programmschein aufgeführte Zahl maximal zulässiger paralleler Zugriffe auf die Software ("Concurrent User" Lizenz); oder
- durch die im Programmschein aufgeführte Zahl von lizenzierten Rechnern, wobei die Nutzungsberechtigung an den Rechner und nicht an den Benutzer gebunden ist ("Node Locked" Lizenz).

Nutzung bedeutet das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software zu Zwecken ihrer Ausführung und der Verarbeitung der Datenbestände auf dem System des Kunden, auf dem die Software installiert ist.

- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen, die mit einer Kopie der Original-Kennzeichnung (inklusive des Copyright-Vermerks) kenntlich gemacht werden muss. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der von CENIT ursprünglich überlassenen Kopie der Software zulässig. Der Kunde unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen*. Im Übrigen ist der Kunde außerhalb der zugelassenen Nutzung gemäß Nr. 2.1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CENIT nicht berechtigt, die Software oder die Programmdokumentation oder Teile davon zu vervielfältigen.
- 2.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software außerhalb seines Betriebs oder für andere als eigene betriebliche Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht seinem Betrieb angehören, die Nutzung der Software zu ermöglichen oder die Software vorübergehend oder dauerhaft an Dritte zu überlassen. Dritte in diesem Sinne sind mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung auch Zweigniederlassungen des Kunden oder mit diesem verbundene Unternehmen.
- 2.4 Der Kunde ist ohne die Zustimmung von CENIT nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu ändern oder sonst umzuarbeiten, sie in anderer Weise als über die vorgesehen Schnittstellen mit anderen Programmen zu verbinden, sie in eine andere Darstellungsform rückzuübersetzen (dekompilieren), etwaige Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der Software dienende Merkmale zu entfernen, zu umgehen oder zu verändern oder Angaben in der Software und der Programmdokumentation über die Herstellereigenschaft, die Urheberrechte (Copyright) oder sonstige Schutzrechte von CENIT zu entfernen. Die Bestimmungen der §§ 69 d Abs. 3 und § 69 e UrhG bleiben unberührt.

3. Dauer der Lizenz

- 3.1 Die Lizenz beginnt an dem im Programmschein von CENIT genannten Datum und wird für die in dem Programmschein bestimmte Mindestlaufzeit eingeräumt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Lizenz, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird, jeweils um ein weiteres Jahr. Während der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums kann die Lizenz von keiner der Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden.
- 3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Lizenz aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch CENIT liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde schuldhaft in nicht nur unerheblicher Weise gegen die Bestimmungen in Nr. 2 dieser Lizenzbedingungen verstößt. Ein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der für das im Zeitpunkt der Beendigung der Lizenz laufende Vertragsjahr gezahlten jährlichen Lizenzgebühr besteht in diesem Fall nicht. Die Geltendmachung von weiter gehenden Schadensersatzforderungen durch CENIT bleibt vorbehalten.
- 3.3 Mit Ende der Lizenz erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der überlassenen Software. Er hat die auf seinen Systemen installierten Kopien sowie sämtliche auf separaten Datenträgern befindliche Kopien der Software zu löschen und die überlassene Programmdokumentation zu vernichten. Die vollständige Löschung bzw. Vernichtung ist gegenüber CENIT schriftlich zu versichern und auf Verlangen von CENIT in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Lizenzgebühren

- 4.1 Die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software richtet sich nach dem vereinbarten Nutzungsumfang und ergibt sich aus dem Programmschein von CENIT. Sofern in dem Programmschein nichts anderes vereinbart ist, besteht die Vergütung in einer erstmals bei Lizenzbeginn und sodann jeweils zu Beginn eines neuen Vertragsjahres im Voraus zu bezahlenden jährlichen Lizenzgebühr ("Yearly License Charge - YLC"), welche die Software-Pflege nach den *Allgemeinen Software-Pflegebedingungen* von CENIT mit umfasst. Die fristgerechte Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Lizenz und die Erbringung der Pflegeleistungen in dem betreffenden Vertragsjahr.

- 4.2 CENIT ist berechtigt, die jährliche Lizenzgebühr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn eines Vertragsjahres, erstmals zum Ablauf der im Programmschein ausgewiesenen Mindestlaufzeit, zum Ausgleich von Kostensteigerungen bzw. im Rahmen der allgemeinen Erhöhung der Lizenzpreise für die CENIT-Software anzupassen. Sofern die Erhöhung mehr als 3 % gegenüber der zuletzt gezahlten jährlichen Lizenzgebühr beträgt, ist der Kunde berechtigt, die Lizenz zum Beginn des neuen Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Preisanpassung zum Beginn des neuen Vertragsjahres wirksam. CENIT wird den Kunden bei Ankündigung der Anpassung auf diese Konsequenz hinweisen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, CENIT Änderungen des Nutzungsumfangs, insbesondere der Zahl der Named User oder Concurrent User oder der lizenzierten Rechner (im Falle einer Node Locked-Lizenz) gemäß Nr. 2.1 unverzüglich mitzuteilen. CENIT ist jederzeit berechtigt, den aktuellen Nutzungsumfang zu überprüfen und Systeme zur automatischen Messung des Nutzungsumfangs zu installieren. Bei Änderungen des Nutzungsumfangs, die Auswirkungen auf die für die Nutzung und Pflege der Software zu bezahlende Vergütung haben, ist der Kunde verpflichtet, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung des Nutzungsumfangs die sich daraus ergebenden erhöhten Lizenzgebühren auf der Grundlage der dann gültigen Preislisten von CENIT zu entrichten.

5. Nachprüfungsrecht, Selbstauskunft, Nachlizenzierung

- 5.1 Der Kunde hat vollständige und korrekte Unterlagen zu führen, welche ein eindeutiges Urteil darüber erlauben, ob der Kunde die Software im Einklang mit den Bestimmungen dieser *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* nutzt. CENIT hat das Recht, die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch den Kunden durch Selbstauskunft des Kunden zu überprüfen oder eine Prüfung vor Ort durch einen unabhängigen Prüfer durchzuführen. CENIT wird hierfür einen unabhängigen Prüfer beauftragen, der einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt.
- 5.2 Die Überprüfung vor Ort durch einen unabhängigen Prüfer wird mindestens dreißig (30) Tage vorher angekündigt und findet während der normalen Geschäftszeiten des Kunden in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Kunde muss dem unabhängigen Prüfer unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Unterstützung der Überprüfung angemessener

Weise verlangen kann, sowie unmittelbaren Zugriff auf die Systeme, auf denen die Software ausgeführt wird.

- 5.3 Alternativ kann CENIT den Kunden auffordern, den Selbstprüfungs-Fragebogen von CENIT in Bezug auf die vom Kunden genutzte Software auszufüllen und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt an CENIT zu übersenden. CENIT behält sich jedoch das Recht vor, einen Überprüfungsprozess durch einen unabhängigen Prüfer, wie vorstehend in Nr 5.2 beschrieben, einzuleiten.
- 5.4 Falls die Überprüfung oder die Selbstprüfung eine unlicenzierte Nutzung aufdeckt, ist der Kunde verpflichtet, die darauf entfallenden Lizenz- und Pflegegebühren mit Wirkung ab dem Beginn der unlicenzierten Nutzung auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Nachzahlungsverlangens gültigen Preislisten von CENIT nachträglich zu entrichten. Bei der Berechnung der nachträglich zu entrichtenden Lizenz- und Pflegegebühren finden etwaige im Lizenzvertrag zwischen CENIT und dem Kunden individuell vereinbarte Rabatte keine Anwendung. Zusätzlich zu den Lizenz- und Pflegegebühren ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Beginns der unlicenzierten Nutzung zu entrichten. CENIT trägt die Kosten der Prüfung, sofern diese nicht eine Abweichung von fünf (5) % oder mehr aufdeckt; andernfalls hat der Kunde CENIT die bei der Überprüfung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten des beauftragten Prüfers, zu erstatten.

6. Sonstiges

- 6.1 Diese *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* gelten auch für spätere Versionen (Updates) und Erweiterungen der Software (Upgrades), die dem Kunden von CENIT während der Dauer der Lizenz überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der jeweiligen späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 6.2 Soweit diese *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* keine gesonderten oder abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Überlassung und Nutzung der Software im Übrigen die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* von CENIT.

* * * * *